

7. 1. Tritt die Schiedsabrede gemäß § 1027 Abs. 1 ZPO. n. F. auch dann außer Kraft, wenn vor dem 1. Januar 1934 der gegen einen Vollkaufmann gerichtete Hauptanspruch an einen Vollkaufmann abgetreten worden ist?

2. Zur Frage des Übergangs der Schiedsabrede auf den Abtretungsgläubiger.

Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) Art. 9 Nr. III 5. ZPO. n. F. § 1027.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 27. November 1934 i. S. D. F. GmbH.  
(Rf.) w. D. Bank (Wekl.). VII 183/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Klägerin sind verschiedene Firmen aus der Flaschenbranche zu einem Verkaufssyndikat zusammengeschlossen. Am 30. Mai 1931 schloß die Klägerin mit einem thüringischen Konzern, der „Gruppe B.“, einen schriftlichen Vertrag, durch den sich diese verpflichtete, auf die Herstellung gewisser Flaschenforten zu verzichten, während sich die Klägerin zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtete. Außerdem war die „Gruppe B.“ in dem schriftlichen Vertrage für andere Flaschenforten Preisbindungen eingegangen. In § 12 des Vertrags war bestimmt, daß über die Rechtsfrage des Bestehens des Vertrags im Falle von Meinungsverschiedenheiten, ferner „bei Streitigkeiten aus dem Vertrage, sowie bei Streitigkeiten, die mit dem Vertrage im Zusammenhang stehen bzw. in ihm ausdrücklich vorgesehen sind“, unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht entscheiden sollte; auf dessen Zusammensetzung, Verfahren und Entscheidungen sollten die Bestimmungen des § 20 des Gesellschaftsvertrags der Klägerin sinngemäß Anwendung finden. Nach diesen Bestimmungen besteht das Schiedsgericht aus drei Personen. Jeder der streitenden Teile ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich über einen Obmann zu verständigen. Bei Verzögerungen ist der Präsident des Landgerichts in D. um die Ernennung zu ersuchen.

Die „Gruppe B.“ war in dem Vertrag vom 30. Mai 1931 folgendermaßen näher bezeichnet: „Germann B. für sich persönlich und für die in der Anlage I unter Ziffer 1—8 und Ziffer 11 aufgeführten Firmen handelnd und Hans B. für sich persönlich und für die in der Anlage I unter Ziffer 9, 10 und 12 aufgeführten Firmen handelnd“. Sie hat in mehreren Urkunden aus dem Jahre 1933 einen Teil des im Vertrag vorgesehenen Entschädigungsanspruchs an die Beklagte abgetreten. Diese hat am 16. Oktober 1933 im Schiedsverfahrensverfahren gegen die Klägerin Klage auf Zahlung des ihr abgetretenen Teilanspruchs erhoben. Die Klägerin bestreitet der Beklagten das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts. Sie hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß die Be-

Klage nicht berechtigt sei, die ihr von der „Gruppe B.“ abgetretene angebliche Forderung von 437839 RM. gegen sie im Schiedsverfahren einzuklagen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen, nachdem das Schiedsgericht am 22. Februar 1934 durch einen Zwischenschiedsspruch seine Zuständigkeit bejaht hatte. In der Revisionsinstanz ist zur Behebung von Zweifeln, ob die Schiedsklausel gemäß § 1027 Abs. 2 RPD. n. F. wirksam geblieben ist, vorgebracht, Hermann B. sei zur Zeit des Vertragsschlusses am 30. Mai 1931 Vollkaufmann gewesen und als solcher im Handelsregister eingetragen, Hans B. dagegen sei damals Eigentümer der Geschäftsanteile der Glasfabrik M. GmbH. in F., die zu den Vertragsbeteiligten gehöre, und zugleich Geschäftsführer dieser Gesellschaft gewesen.

Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

1. Vorweg war von Amts wegen zu prüfen, ob die in § 12 des Vertrags vom 30. Mai 1931 getroffene Schiedsabrede mit dem 1. Januar 1934, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933, ihre Rechtswirklichkeit verloren hat, da sich die Klägerin nicht schon vor diesem Zeitpunkt auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatte (Art. 9 Nr. III 5 a. a. O.). Diese Frage ist jedenfalls für den auf die Beklagte übergegangenen und von ihr am 16. Oktober 1933 beim Schiedsgericht anhängig gemachten Teilanspruch auf Zahlung der Entschädigung zu verneinen. Dabei kann unerörtert bleiben, ob Hans B., wofür der Wortlaut des Vertrags spricht, was jedoch die Revisionsbeantwortung in Zweifel zieht, den Vertrag vom 30. Mai 1931 auch für sich persönlich geschlossen hat und ob er als Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile der Glasfabrik M., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und als Geschäftsführer dieser Gesellschaft Vollkaufmann war. Denn zur Zeit der Abtretung des Teilanspruchs an die Beklagte, welche Vollkaufmann ist, war die Schiedsabrede jedenfalls noch rechtsgültig. Es kann nicht angenommen werden, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, die Schiedsabrede auch in einem solchen besonderen Falle für den ausgeschiedenen Teilanspruch, der an einen

Vollkaufmann abgetreten worden ist, rückwirkend außer Kraft zu setzen. Als der Gesetzgeber in § 1027 Abs. 1 ZPO. n. F. bestimmte, daß ein Schiedsvertrag ausdrücklich und schriftlich geschlossen werden müsse und daß andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren bezögen, in der Urkunde nicht enthalten sein dürften, verfolgte er den Zweck, den Gefahren zu begegnen, die sich für den im Geschäftsleben Minderbewanderten daraus ergeben, daß er sich einer Schiedsabrede ohne volle Erkenntnis ihrer Tragweite unterwirft. Deshalb sollte die Schutzvorschrift nach § 1027 Abs. 2 ZPO. n. F. keine Anwendung finden, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den in § 4 HGB. bezeichneten Gewerbetreibenden gehört. Der gekennzeichnete Zweck des Schutzes Minderbewandelter entfällt aber, sofern die Schiedsabrede als Eigenschaft des abgetretenen Anspruchs auf den neuen Gläubiger überhaupt übergegangen ist, vollends, wenn ein Vollkaufmann zu einer Zeit, als die Schiedsabrede noch in Kraft war, einen Vertragsanspruch gegen einen Vollkaufmann durch Abtretung erworben und den Anspruch überdies noch vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 vor dem Schiedsgericht gegen den Vollkaufmann eingeklagt hat. Ein solcher besonderer Fall ist wegen Gleichheit des Grundes dem in § 1027 Abs. 2 geregelten Fall gleichzusetzen. Es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob sich die Gültigkeit der Schiedsabrede im vorliegenden Fall nicht auch ergibt aus dem Gesetz über Schiedsabreden in Partellverträgen vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1081), das in dem dort vorgesehenen Umfang Befreiung von der Formvorschrift des § 1027 ZPO. n. F. gewährt.

2. Wie der Berufungsrichter annimmt, gehen bei einer Abtretung der Rechte aus einem Vertrag, der eine Schiedsgerichtsklausel enthält, grundsätzlich auch die Ansprüche aus dieser auf den Rechtsnehmer über. Dieser Übergang könne allerdings von den Vertragsparteien im Vertrag ausgeschlossen werden und trete auch dann nicht ein, wenn die Umstände des einzelnen Falls den Willen der ursprünglichen Vertragsbeteiligten erkennen ließen, daß der Schiedsvertrag nur unter ihnen gelten solle; ein solcher Wille sei aber im Zweifel nicht anzunehmen. Im gegenwärtigen Fall liegen nach Ansicht des Berufungsrichters keine Anhaltspunkte vor, die auf einen den Übergang ausschließenden Parteilwillen schließen lassen.

Er führt dazu aus: Gegen eine solche Absicht spreche schon, daß im schriftlichen Vertrag der Übergang nicht ausgeschlossen worden sei. Das angebliche Bestehen eines kartellähnlichen Verhältnisses zwischen den Vertragsschließenden würde noch nicht den Schluß rechtfertigen, daß ein besonderes Vertrauensverhältnis die Grundlage der Schiedsklausel bilden und deren Übergang auf eine außerhalb dieses Vertrauensverhältnisses stehende Person ausschließen sollte. Die Unterwerfung unter ein ständiges Verbandschiedsgericht könne allerdings einem Sonderrechtsnachfolger nicht zugemutet werden. Dagegen sei nicht ersichtlich, weshalb ein im wesentlichen nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestellendes Schiedsgericht, wie hier, nur deshalb auf die ursprünglichen Vertragsparteien zu beschränken sei, weil zwischen ihnen angeblich ein verband- oder kartellähnliches Verhältnis bestehe. Deshalb läßt es der Berufungsrichter dahingestellt, ob ein solches Verhältnis anzunehmen ist. Er stellt dann fest, daß die Abtretung der Forderung aus dem Vertrag vom 30. Mai 1931 an die Beklagte nur sicherheits halber erfolgt ist, und schließt daraus, daß die abtretende Gruppe B. noch jetzt mindestens das gleiche Interesse an der streitigen Forderung und deren Geltendmachung habe wie die Beklagte. Endlich entspreche der Übergang des Rechts aus der Schiedsklausel auf die Beklagte auch deshalb dem Willen der ursprünglichen Vertragsparteien, weil die zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erforderliche Aufrollung des gesamten Rechtsverhältnisses nur vor einem Schiedsgericht habe erfolgen sollen. Hiernach erachtet der Berufungsrichter das angerufene Schiedsgericht für zuständig.

Der Revision der Klägerin war der Erfolg zu versagen. Wenn der Berufungsrichter davon ausgeht, daß grundsätzlich der Übergang der Ansprüche aus einer Schiedsklausel auf den Rechtsnachfolger anzunehmen sei und ein abweichender Wille der ursprünglichen Vertragsparteien besonders nachgewiesen werden müsse, so befindet er sich im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung und Rechtslehre (vgl. *Seuffert-Walshmann* *RPD.* Bd. 2 § 1025 Anm. 4c, S. 744; *Stein-Jonas* *RPD.* Bd. 2 § 1025 Bem. VI, insbesondere Note 77; *Rosenberg Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts* § 172 II 3c, S. 591; *Förster-Rann* *RPD.* Bd. 2 § 1025 Anm. 5b, S. 1003; *Petersen-Unger* *RPD.* Bd. 2 § 1025 Anm. 5, S. 733). Auch der erkennende Senat hat seit der Entscheidung in *RGZ.* Bd. 56 S. 182 ständig daran festgehalten. So

führt er in dem Urteil vom 14. Oktober 1913 (JW. 1914 S. 90 Nr. 20) aus: „Unbedenklich können die Rechte aus einem Schiedsabkommen in Verbindung mit der Abtretung des Forderungsrechts aus dem Vertrage, welchem jenes Abkommen als Nebenvertrag beigelegt ist, übertragen werden. Der Abtretung der aus dem Hauptvertrag hervorgehenden Forderungsrechte, bei welcher des Schiedsabkommens keine Erwähnung geschieht, wird sogar regelmäßig die Bedeutung und Wirkung zukommen, daß auch die Rechte aus dem Schiedsvertrag auf den Zessionar übergehen. Eine abweichende Beurteilung wird nur einzutreten haben, wenn der Wille der Parteien, die das Schiedsabkommen getroffen haben, ersichtlich ist, die Wirkungen dieses Abkommens an ihre Person zu knüpfen“ (vgl. auch das Urteil vom 19. September 1924 in WarnRspr. 1925 Nr. 16, wonach die Schiedsgerichtsklausel auch auf den Dritten anwendbar ist, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen wurde). Wenn dann der Berufungsrichter auf Grund der der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogenen Auslegung des Vertrags vom 30. Mai 1931 und der begleitenden Umstände zu der Feststellung gelangt, daß die Vertragsschließenden hier keine Abweichung von der Regel gewollt hätten, so kann dem nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden.

Das Änderungsgeſetz von 1933 iſt allerdings, worauf die Reviſion hinweiſt, Schiedsabreden nicht günſtig. Sie will indeſſen letzten Endes nur Mißbräuchen entgegenreten. Soweit ſie Schiedsabreden zuläßt, kann deren Übergang nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Wege der Abtretung des Hauptanſpruchs nicht als ausgeſchloſſen oder verboten gelten. Ein dahin gehender Wille des Geſetzgebers iſt nicht feſtzuſtellen.